



Foto: ProMotor/Valz

Seit dem 1.1.2022 das neue Gewährleistungsrecht – insbesondere für den Gebrauchtwagenhandel ergeben sich wichtige Änderungen.

Vorsicht (teure) Falle

Seit dem 1. Januar gilt ein neues Gewährleistungsrecht. Für Kfz-Werkstätten gibt es einiges zu beachten. AGS Autoglas Spezialist informiert zusammen mit der Kanzlei Dr. Meisl über die wichtigsten Punkte.

SIMON BÄUMER

Gewährleistungsrecht bedeutet für die Werkstatt in der Regel, dass es teuer wird. Entweder muss nachgearbeitet oder es muss gar das Fahrzeug zur Schadensbehebung in einen fremden Betrieb gegeben werden, was hohe Kosten verursacht und die Marge der eigentlichen Arbeit bei weitem übersteigt. Damit die Betriebe nicht in die neue Gewährleistungsfalle tappen, bietet AGS Autoglas Spezialist zusammen mit der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Meisl auch in diesem Jahr eine Reihe von kostenlosen Rechtsseminaren an. „Wir möchten die Betriebe unterstützen und aufklären, damit diese nicht in die Gewährleistungsfalle tappen“, betont Andreas Lange, Vertriebsleiter bei AGS.

Änderungen im Gewährleistungsrecht

Die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren zwei Jahre nach Übergabe, wenn nichts anderes wirksam vereinbart wurde. Innerhalb

„Die Gesetzesänderungen beinhalten die Gefahr, dass die Werkstatt auf hohen Folgekosten sitzen bleibt.“

Andreas Lange,
Vertriebsleiter bei
AGS Autoglas Spezialist

dieser Zeit haftet der Verkäufer eines Produktes dafür, dass die Sache bei dem sogenannten Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht.

Neu ist seit dem 1.1.2022 die nun doppelt so lange Beweislastumkehr bei einem Verbrauchsgüterkauf, die nunmehr zwölf Monate beträgt. Die Beweislastumkehr regelt im Grundsatz, wie lange welche der beiden Parteien die Mängelfreiheit beweisen oder nachweisen muss. Bisher betrug sie sechs Monate – trat ein Mangel beziehungsweise ein Fehler innerhalb dieser Frist auf, wurde nach dem Gesetz vermutet, dass dieser Mangel schon beim Verkauf vorhanden war. Die Werkstatt musste nachbessern, wenn sie nicht beweisen konnte, dass das Fahrzeug bei Gefahrübergang mangelfrei war. Nach den sechs Monaten wurde die Beweislast umgekehrt – stellte der Kunde nun einen Mangel fest, musste er dem Betrieb beweisen, dass dieser schon

bei Übergabe der Sache bestanden hat, um seinen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen. Seit Beginn dieses Jahres wurde die Beweislastumkehr nun auf zwölf Monate erweitert.

Plakatives Beispiel

Eine Werkstatt verkauft einen Gebrauchtwagen, dessen Steuerkette nach sieben Monaten reißt – ein teurer Motorschaden, den weder die Werkstatt noch der Kunde gerne zahlen will. Nach altem Recht war die Werkstatt „aus dem Schneider“: Nach Ablauf des sechsten Monats ging die Beweislast an den Kunden über, der jetzt der Werkstatt beweisen musste, dass der Mangel schon beim Kauf bestand – in der Praxis wohl kaum machbar. Nach neuem Recht muss die Werkstatt den Schaden übernehmen – sie muss zwölf Monate lang beweisen, dass der Wagen bei Übergabe mangelfrei war. Er ist somit seit Beginn des Jahres in der gleichen Lage wie zuvor der Kunde – in den meisten Fällen dürften keine stichhaltigen Beweise für die Mangelfreiheit vorliegen, ergo muss nachgebessert werden.

9,8

JAHRE ist der Durchschnitts-Pkw in Deutschland alt.

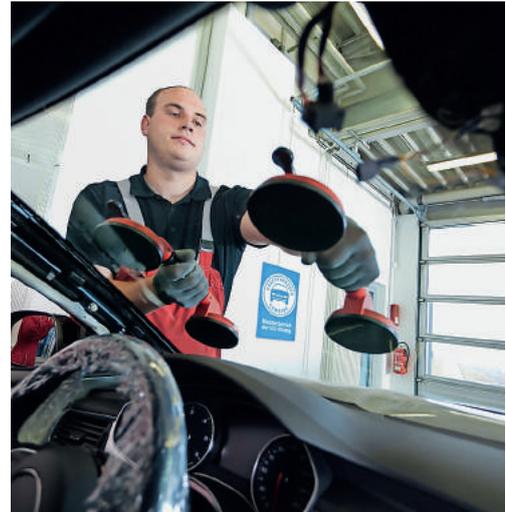


Foto: ProMotor/voiz

Im Glasgeschäft sind Gewährleistungsansprüche auf Grund von Kratzern am Fahrzeug keine Seltenheit.

Dokumentieren gegen unberechtigte Ansprüche

Andreas Lange: „Die Gesetzesänderungen enthalten die Gefahr, dass die Werkstatt auf hohen Folgekosten sitzen bleibt. Dagegen hilft nur eine saubere Dokumentation“ – rät der Vertriebsexperte. Solange die genaue Rechtslage ungeklärt ist, sollten die ▶

Softwareupdate-Pflicht

Ebenfalls neu ist die Pflicht für Händler und Hersteller, Software-Updates für einen angemessenen Zeitraum bereitzustellen. Diese Pflicht birgt gleich an mehreren Stellen Probleme, die den Verkäufer teuer zu stehen kommen können.

Um jedoch nicht im Nachhinein in Regress genommen zu werden, rät Andreas Lange von AGS den Betrieben zu vorbeugenden Maßnahmen. Im Falle eines Gebrauchtfahrzeugs mit Navigation könnte der Käufer den Verkäufer für eine Aktualisierung der Karten in die Pflicht nehmen – im schlimmsten Falle bringt dieser sein Fahrzeug in eine Markenwerkstatt und reicht die Rechnung anschließend an den Verkäufer weiter, falls dieser seiner Aktualisierungspflicht nicht nachkommt. Ebenfalls hochproblematisch ist die Definition des „angemessenen Zeitraumes“, innerhalb dessen Aktualisierungen zu installieren sind.

Während beispielsweise bei einem Smartphone, das im Schnitt keine 24 Monate alt wird, entsprechend zwei Jahre als angemessener Zeitraum gelten könnten, stellt sich die Frage, wie dies bei einem fest verbauten Navigationssystem in einem Auto ist. Der durchschnittliche Pkw in Deutschland ist 9,8 Jahre alt – muss der Verkäufer nun auch zehn Jahre lang Updates für das Fahrzeug liefern? Diese Fragen sind derzeit noch offen und müssen durch Grundsatzurteile klar definiert werden. Bis dahin muss jedoch mit dem Schlimmsten gerechnet und der Kaufvertrag entsprechend abgesichert werden.



Die RDKS Experten

Gut beraten – einfach bestellt.

- ✓ Artikelstärkstes Sortiment mit allen gängigen Marken
- ✓ Einfache Sensoren-Suche über Schlüsselnummer
- ✓ Kostenlose und marken-unabhängige Beratung
- ✓ Beste Preise am Markt
- ✓ Service-Kits, Ventile, Diagnosegeräte, Software-Updates
- ✓ Anlernverfahren für alle Fahrzeuge
- ✓ Hilfreiche Montageanleitungen und Produktvideos
- ✓ RDKS-Schulungen





Unsere RDKS-Experten beraten Sie kostenlos:

07122/825 93 -440

tyresystem.de
Hier kaufen Profis!



Foto: ProMotor/Volz

Um der verlängerten Beweislastumkehr entgegenzuwirken, sollten sich die Betriebe die Mangelfreiheit nach der wReparatur schriftlich bestätigen lassen.

Betriebe auf Nummer sicher gehen und sich die Mangelfreiheit vom Kunden bestätigen lassen sowie einen Abtritt der Updatepflicht schriftlich vereinbaren.

„Im Autoglasgeschäft sind die Updates zwar weniger ein Thema, dafür haben wir regelmäßig mit Gewährleistungsschäden wie Kratzern zu tun. Wenn ich sauber und fehlerfrei gearbeitet habe, dann prüfe ich kurz mit dem Kunden die Reparatur – in unserem Fall die Scheibe – und lasse mir gegenzeichnen, dass diese mangelfrei erfolgt ist“, erklärt Lange. Dann sei man rechtlich „raus aus dem Schneider“ und der Kunde könne nicht nach zwei Wochen – oder nun auch nach sieben Monaten – einen Kratzer reklamieren, den die Werkstatt verursacht haben soll.

Auf die Frage, wie im Betrieb mit vorhandenen Schäden, etwa sichtbaren Kratzern beim Kundenfahrzeug umgegangen werden sollte, rät der Experte: „Wenn ich ein Kundenfahrzeug annehme, dann gehe ich einmal um das Fahrzeug herum und schaue nach Vorschäden. Wenn mir etwas auffällt, dann kann ich das entweder schriftlich festhalten oder – noch einfacher – ein Bild mit dem Smartphone machen, das einen Zeitstempel enthält. Der Zeitaufwand ist gering und erspart mir später teure Regressansprüche, wenn der Fahrzeughalter mir vielleicht den Kratzer ‚unterschieben‘ will, ich ihm aber das Gegenteil nicht beweisen kann.“

„Von der Aktualisierungspflicht kann ebenso wie von den objektiven Anforderungen an das Fahrzeug abgewichen werden“, sagt Dr. Christian Meisl von Dr. Meisl Rechtsanwälte. Dies gelte, wenn der Kunde vor dessen Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt und die Abweichung ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde. Dafür sollte man niemals einen Vordruck oder ein ähnlich for-

„Vor der Unterschrift auf die eigentliche Fahrzeugbestellung müssen Abweichungen schriftlich mit dem Kunden vereinbart worden sein.“

Dr. Christian Meisl,
Rechtsanwalt

muliertes Schriftstück verwenden, denn der Verzicht muss individuell mit dem Kunden geklärt werden und darf nicht Teil eines Kaufvertrages sein. „Deshalb ist eine gesonderte Zusatzvereinbarung auf einem Beiblatt dringend notwendig“, erklärt Andreas Lange. Wichtig sei dabei zu beachten, dass vor der Unterschrift auf die eigentliche Fahrzeugbestellung die Abweichungen schriftlich mit dem Kunden vereinbart worden sein müssen.

Kostenlose Online-Rechtsseminare

Um seine Partnerbetriebe zu stärken, wird AGS Autoglas Spezialist zusammen mit Dr. Meisl Rechtsanwälte auch in diesen Jahr weitere kostenlose Online-Seminare anbieten. Neben aktuellen Themen wie dem geänderten Gewährleistungsrecht gab es im letzten Jahr schon Seminare zu den Themen Schadensrecht und Arbeitsrecht, die von den Partnerbetrieben angestoßen werden. Dazu Andreas Lange: „Wir wollen für unsere Partnerbetriebe nicht nur Lieferant für Scheiben und Technik-Know-how sein. Das erfolgreiche Schadensmanagement und die Beratung auch in Rechtsfragen sind weitere Systemleistungen, mit denen wir uns von anderen Autoglassystemen abheben.“

Die Seminare finden als Livestream statt, viele davon sind im Anschluss an die Veranstaltung auch weiterhin kostenfrei auf dem YouTube-Kanal des Unternehmens abrufbar. Zu den Seminaren informiert AGS regelmäßig in seinem Newsletter, die Teilnahme an den Seminaren ist kostenfrei. ■

» **Web-Wegweiser:**
www.autoglas-spezialist.com



Foto: AGS Autoglasspezialist

AGS-Vertriebsleiter Andreas Lange und Rechtsanwalt Dr. Christian Meisl informieren die Branche über Rechtsänderungen in Seminaren.